

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 7	31. Juli 2009	124. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 9. Mai 2009	118	Nachwahl in den Pfarrerausschuss Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung Sommer 2010 123
Urkunde über die Parochialregulierung im Bereich der Pfarrstellen Fürstenhagen und Quentel sowie Pfarrstellen in der Kirchengemeinde Hessisch Lichtenau	118	Satzung des Förderkreises zur Erhaltung der Kirche in Elfershausen der Evangelischen Kirchengemeinde Elfershausen 123
Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Kassel-Lukaskirche	118	Satzung des Förderkreises „Freundeskreis romanische Klosterkirche Germerode“ der Evangelischen Kirchengemeinde Germerode 125
Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Kassel-Waldau	119	
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Kleinern	119	Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Kirchengemeinde Steinau 127
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Marburg-Emmauskirche (Richtsberg)	119	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Lineare Tariferhöhung für die Beschäftigten der kirchlichen Diakonie- und Sozialstationen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Anlage 5 des BAT-Anwendungsbeschlusses); hier: Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Mai 2009 127
Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in Gemeinde- und Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 19. Mai 2009	119	
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden der Emmauskirche (Richtsberg) zu Marburg und der Thomaskirche zu Marburg	122	Amtliche Nachrichten 133 Nichtamtlicher Teil
Gemeinsame Datenschutzbeauftragte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	122	Stellenausschreibung EKKW: Referat Erwachsenenbildung 136
Wahl der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	123	Stellenausschreibung EKHN: Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main 137 Stellenausschreibung der EKD: Auslandsdienst in Bolivien 138

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung
der Kirchensteuerordnung für die
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Vom 9. Mai 2009

Artikel 1

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KABl. S. 156), zuletzt geändert am 11. Mai 2001 (KABl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 werden jeweils in der Klammer nach dem Wort „Lohnsteuer“ ein Komma und das Wort „Kapitalertragssteuer“ angefügt.
2. In § 6 Absatz 1 Buchstabe a werden in der Klammer nach dem Wort „Lohnsteuer“ ein Komma und das Wort „Kapitalertragssteuer“ angefügt.
3. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitslohn“ die Worte „und vom Kapitalertrag“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 6. Juli 2009

Dr. H e i n
Bischof

Urkunde

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) ergeht folgender Beschluss:

I.

Die Pfarrstelle Quentel, Kirchenkreis Witzenhausen, wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Quentel wird als Vikariatsgemeinde mit der Kirchengemeinde Fürstenhagen pfarramtlich verbunden.

III.

Mit der 2. Pfarrstelle Hessisch Lichtenau wird als weitergehender Auftrag die Wahrnehmung von Klinikseelsorge in Hessisch Lichtenau verbunden.

IV.

Die Kirchengemeinde Retterode wird mit der 1. Pfarrstelle Hessisch Lichtenau pfarramtlich verbunden.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Kassel, den 28. Mai 2009

L. S.

Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Umwandlung
der 2. Pfarrstelle Kassel-Lukaskirche**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 2. Pfarrstelle Kassel-Lukaskirche, Stadtkirchenkreis Kassel, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Kassel, den 21. Juli 2009

L. S.

In Vertretung
A l t e r h o f f
Prälatin

**Urkunde
über die Umwandlung
der 2. Pfarrstelle Kassel-Waldau**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in Verbindung mit § 2 b des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 2. Pfarrstelle Kassel-Waldau, Stadtkirchenkreis Kassel, wird mit einem weitergehenden Auftrag verbunden (kombinierte Pfarrstelle).

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Kassel, den 18. Mai 2009

L. S.

Dr. He in
Bischof

**Urkunde
über die Umwandlung
der Pfarrstelle Marburg-Emmauskirche
(Richtsberg)**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Marburg-Emmauskirche (Richtsberg), Stadtkirchenkreis Marburg, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Kassel, den 21. Juli 2009

L. S.

In Vertretung
Alterhoff
Prälatin

**Urkunde
über die Umwandlung
der Pfarrstelle Kleinern**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Kleinern, Kirchenkreis der Eder, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Kassel, den 21. Juli 2009

L. S.

In Vertretung
Alterhoff
Prälatin

**Richtlinien für die Ausbildung
kirchlicher Mitarbeiter
in Gemeinde- und Bildungsarbeit der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2009 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) Grundordnung die folgenden Richtlinien beschlossen:

§ 1
Grundbestimmung

Die Evangelische Kirche braucht neben Theologinnen und Theologen weitere qualifizierte, eigenständige Mitarbeiter, die vor allem in der Arbeit mit einzelnen und Gruppen tätig sind. Besonders für die Aufgabenfelder der Gemeinde- und Bildungsarbeit sind Mitarbeiter nötig, die über eine breite und fundierte Ausbildung verfügen.

Diese Richtlinien dienen der Übersicht über die Ausbildungsgänge, regeln deren Anerkennung und geben Hinweise auf weitere Qualifizierungswege.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für die Einstellung und Beschäftigung von beruflich Mitarbeitenden in Kin-

der-, Jugend-, Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Nicht einbezogen sind der kirchenmusikalische Dienst, der religionspädagogische Dienst in der Schule, der Dienst in Tageseinrichtungen für Kinder, der Dienst in der Gemeindepflege und sonstigen diakonischen Einrichtungen.

§ 3

Anerkennung der Ausbildung

(1) Kirchliche Mitarbeitende nach § 2 Absatz 1 sollen an einer Ausbildungsstätte in kirchlicher Trägerschaft oder an einer Ausbildungsstätte in staatlicher Trägerschaft berufsqualifizierend ausgebildet worden sein.

(2) Vorrangig eingestellt werden sollen Absolventen und Absolventinnen mit folgenden Abschlüssen:

1. Ausbildung für den kirchlichen Dienst mit kirchlicher Abschlussprüfung in Gemeindepädagogik und/oder Diakonie verbunden mit einer staatlichen Abschlussprüfung für einen staatlich anerkannten Sozialberuf an einer Hochschule mit Diplom oder Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit oder entsprechendem Schwerpunkt;
2. Ausbildung für den kirchlichen Dienst mit einer anerkannten Abschlussprüfung für einen kirchlich anerkannten Beruf an einer Hochschule mit Diplom oder Bachelor of Arts in Gemeindepädagogik und/oder Diakonie.

(3) Absolventen und Absolventinnen mit folgenden Abschlüssen können eingestellt werden. Ihnen wird eine landeskirchliche Aufbauausbildung nach § 4 dieser Richtlinien empfohlen:

1. Ausbildung für den kirchlichen Dienst mit kirchlicher Abschlussprüfung in Verbindung mit einem staatlich anerkannten Abschluss in Sozialpädagogik an einer Fachschule als staatlich anerkannte(r) Erzieherin/Erzieher.
2. Ausbildung für den kirchlichen Dienst mit kirchlicher Abschlussprüfung an einer vom Landeskirchenamt anerkannten und durch eine im Prüfungsverfahren beteiligte Gliedkirche der EKD empfohlene Fachschule.

(4) Absolventen und Absolventinnen mit Abschlüssen in einem staatlich anerkannten Sozialberuf mit Diplom oder Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit oder einem vergleichbaren Studienschwerpunkt einer Hochschule ohne besondere kirchliche Anerkennung können eingestellt werden. Sie sollen an einer landeskirchlichen Ergänzungsausbildung nach § 5 dieser Richtlinien teilnehmen.

(5) Die Anstellungsträger sollen ihren Mitarbeitenden die Teilnahme an der Aufbau- oder Ergänzungsausbildung ermöglichen. Die Einzelheiten sind bereits bei der Einstellung zu regeln.

(6) Eine Liste der nach § 3 Absatz 3 Nr. 2 dieser Richtlinien anerkannten Ausbildungsstätten ist als Anlage beigefügt und kann durch Beschluss des Landeskirchenamts verändert werden.

(7) Sonstige Qualifikationen können für die Übernahme in den kirchlichen Dienst durch das Landeskirchenamt anerkannt werden, wenn sie nach Inhalt und Zielsetzung die für eine bestimmte Tätigkeit erforderliche Qualifikation vermitteln.

§ 4

Aufbauausbildung

(1) Die Aufbauausbildung soll

- gleichwertige Ausbildungsstandards für die Mitarbeitenden anstreben;
- die berufliche Freizügigkeit innerhalb der Gliedkirchen der EKD erhöhen;
- Mitarbeitenden eine Verbesserung ihrer Qualifikation ermöglichen;
- das Spektrum der beruflichen Möglichkeiten innerhalb des kirchlichen Dienstes erweitern.

(2) Die Aufbauausbildung ist eine praxisbegleitende und arbeitsfeldbezogene Weiterbildung und führt zu einem weiteren, kirchlich anerkannten Ausbildungsabschluss. Sie kann auch als Qualifikation zu einem staatlich anerkannten Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit oder einer kirchlich anerkannten gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation an einer Hochschule durchgeführt werden.

(3) Die Aufbauausbildung soll in der Regel 40 Ausbildungstage umfassen. Sie besteht in der Teilnahme an mehreren Kursen sowie in der Anfertigung einer Hausarbeit. Sie findet mit einem landeskirchlichen Kolloquium ihren Abschluss.

(4) Die Dauer einer Aufbauausbildung und ihre Inhalte richten sich nach der Art der vorangegangenen Grundausbildung, der beruflichen Bewährung und der bisherigen Fortbildung. Über die Zulassung zur Aufbauausbildung und über ihre Durchführung entscheidet das Landeskirchenamt.

(5) Die Aufbauausbildung umfasst theologische und humanwissenschaftliche Inhalte in einem ausgewogenen Verhältnis. Sie soll fehlende Schwerpunkte der Grundausbildung um erforderliche Inhalte erweitern.

§ 5

Ergänzungsausbildung

(1) Die Ergänzungsausbildung soll die humanwissenschaftliche Qualifikation der Mitarbeitenden um theologisch-kirchliche Inhalte ergänzen und eine erweiterte Auseinandersetzung mit der eigenen religiösen Sozialisation ermöglichen. Sie verbessert damit die Kompetenzen der Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Gemeinde- und Bildungsarbeit der Kirche.

(2) Die Ergänzungsausbildung in dieser Form führt zu keinem weiteren kirchlich anerkannten Ausbildungsabschluss.

Ein berufsbegleitend oder in Vollzeit erworbener kirchlich anerkannter Ausbildungsabschluss ersetzt jedoch die Ergänzungsausbildung.

(3) Die Ergänzungsausbildung soll in der Regel 40 Ausbildungstage umfassen. Sie besteht in der Teilnahme an mehreren Kursen sowie in der Anfertigung einer Hausarbeit. Sie endet mit einem landeskirchlichen Kolloquium.

(4) Die Dauer der Ergänzungsausbildung und ihre Inhalte richten sich nach der Art der vorangegangenen Grundausbildung, der beruflichen Bewährung und der bisherigen Fortbildung. Über die Zulassung zur Ergänzungsausbildung und über ihre Durchführung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 6

Beratung, Hausarbeit und Kolloquium

(1) Das Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung (FWG) ordnet nach § 5 die Aufbau- und Ergänzungsausbildung der Weiterbildung zu und das Landeskirchenamt bietet den Beteiligten hier eine Beratung an.

(2) Die Beratung der Mitarbeitenden steht vor der jeweiligen Entscheidung über die Zulassung zur Aufbau- oder Ergänzungsausbildung, sie ist Bestandteil der Förderung über ein Darlehen und wird in einem Protokoll festgehalten.

(3) Die Hausarbeit ist zu einem Aspekt der besuchten Kurse anzufertigen und muss drei Wochen vor dem Abschlusskolloquium im Landeskirchenamt vorliegen.

(4) Das Abschlusskolloquium wird durch das Landeskirchenamt unter Beteiligung von Mitgliedern aus dem Ausschuss für Fortbildung durchgeführt und dauert ca. 30 Minuten.

(5) Nach erfolgreichem Besuch der zugelassenen Kurstage, der positiv bewerteten Hausarbeit und des erfolgreichen Kolloquiums wird ein Zeugnis über die Aufbau- oder Ergänzungsausbildung ausgestellt.

§ 7

Finanzierung

Die Landeskirche beteiligt sich an den Kosten für die Kurse im Rahmen der Aufbau- oder Ergänzungsausbildung nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes. Für die Antragstellung kann eine Frist gestellt werden.

§ 8

Übergangsregelungen

(1) Auf Antrag eines nach § 2 Absatz 1 beschäftigten Mitarbeitenden prüft das Landeskirchenamt,

ob aufgrund besonderer Umstände die Teilnahme an anderen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als der Aufbau- oder Ergänzungsausbildung gleichwertig anerkannt werden können. Im Falle einer positiven Entscheidung ist dem Antragsteller ein gleichwertiges Zeugnis auszustellen.

(2) Bisher erstellte Zeugnisse und Bescheinigungen sind gleichwertig und behalten ihre Gültigkeit.

(3) Zeugnisse und Bescheinigungen aus anderen Gliedkirchen der EKD können durch das Landeskirchenamt auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden.

(4) Der § 3 dieser Richtlinien findet auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse vor In-Kraft-Treten der Neufassung keine Anwendung.

(5) Diese Richtlinien treten am 1. August 2009 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien in der Fassung vom 12. September 1989 mit dem zuletzt eingearbeiteten Beschluss vom 2. September 1997 außer Kraft.

Dr. S c h o l z
Oberlandeskirchenrat

Anlage

Liste der anerkannten Ausbildungsstätten

1. Ausbildungsstätten nach § 3 Absatz 3 Nr. 2

Theologisches Seminar St. Chrischona; Chrischona
rain 200, CH 4126 Bettingen/Basel

Theologisches Seminar der Liebenzeller Mission;
Postfach 1240, 75375 Bad Liebenzell

Missionarische-Diakonische Ausbildungsstätte
Malche e. V.; Portastraße 8, 32457 Porta Westfalica
Ev. Missionsschule, Seminar f. Theologie, Jugend-
u. Gemeindepädagogik; Unterweissach GmbH; Im
Wiesental 1, 71554 Weissach im Tal

Evangelistenschule "Johanneum"; Melanchthon-
straße 36, 42281 Wuppertal

Marburger Bibelseminar, Schwanallee 57, 35037
Marburg/Lahn

Seminar für Innere und Äußere Mission, Brüder-
haus "Tabor" (nur für die dreijährige Ausbildung
zum Mitarbeiter in Gemeinde- und Jugendarbeit),
Dürerstraße 43, 35039 Marburg/Lahn

2. Ausbildungsstätten, deren Ausbildung nach § 3 anerkannt bleibt, die jedoch diese Ausbildung ein- gestellt haben:

Bibelschule des Frauenmissionsbundes Berlin-
Lichterfelde

Seminar für kirchlichen Dienst Berlin-Lichterfelde

Seminar für Katechetik und Gemeindedienst
Bochum

Seminar für missionarische und kirchliche Dienste
Breklum

Diakonenanstalt Neuendettelsau Bruckberg

Bibelschule des Darmstädter Mutterhauses "Elisabethenstift" Darmstadt

Evangelisches Diakonieseminar Denkendorf

Evangelisches Seminar für Gemeindepflege und
Katechetik Düsseldorf

Evangelisch-Lutherische Diakonenanstalt Luther-
stift Falkenburg – außer Fernstudium –

Evangelisches Seminar für Wohlfahrtspflege und
Gemeindedienst Freiburg

Seminar für evangelischen Frauendienst des
Burckhardthauses, – West, Hanerau-Hademars-
chen – später Gelnhausen

Seminar für kirchlichen Frauendienst (Burckhardt-
haus) Berlin (seminar. Ausbildung bis 1958)

Evangelische Diakonenanstalt "Stephansstift" Han-
nover

Evangelisch-Lutherisches "Wichernstift" Hannover
Gemeindehelferinnenseminar des Evangelisch-
Lutherischen Diakonissen-Mutterhauses "Henriet-
tenstiftung" Hannover

Seminar für kirchlichen Dienst des Deutschen
Evangelischen Frauenbundes Hannover

Seminar für kirchlich-diakonische Berufe der Evan-
gelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover

Gemeindehelferinnen-Seminar der Hermannsbur-
ger-Mission Hermannsburg

CVJM-Sekretärschule Kassel – alte Form ohne
Erzieherausbildung

Theologisch-Diakonische Ausbildungsstätte des
"Theodor-Fliedner-Werkes" – früher Diakonenan-
stalt Duisburg - Mülheim-Ruhr (Ausbildungen, die
vor dem 1. September 1977 begonnen wurden)

Missionsseminar Neukirchen Neukirchen-Vluyn

Seminar für kirchliche Gemeindegarbeit Stein

Bibelschule der Rheinischen Missionsgesellschaft
Wuppertal

Diakonenanstalt Karlshöhe, Ludwigsburg

Diakonenschule "Paulineum" der Diakonenanstal-
ten Bad Kreuznach (Ausbildungen, die bis ein-
schließlich 1972 abgeschlossen wurden)

Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie und Reli-
gionspädagogik Karlshöhe, Paulusweg 24, 71638
Ludwigsburg

Diakonisch-theologisches Ausbildungsseminar der
NEK; An der Kirche 12, 24635 Rickling/Holstein

Bibelseminar der Evangelischen Gesellschaft für
Deutschland; Kaiserstraße 78, 42329 Wuppertal
(Ausbildungen, die bis zum 31. Dezember 1980
abgeschlossen wurden)

**Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinden
der Emmauskirche (Richtsberg) zu Marburg
und der Thomaskirche zu Marburg**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskir-
chenamt am 30. Juni 2009 gemäß Artikel 9 Absatz
3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S.19)
folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden der
Emmauskirche (Richtsberg) zu Marburg und der
Thomaskirche zu Marburg, Stadtkirchenkreis Mar-
burg, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde
Am Richtsberg zu Marburg vereinigt.

II.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Am Richts-
berg zu Marburg werden die bisherige Pfarrstelle
der Evangelischen Kirchengemeinde der Emmaus-
kirche (Richtsberg) zu Marburg zur 1. Pfarrstelle
und die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kir-
chengemeinde der Thomaskirche zu Marburg zur
2. Pfarrstelle.

III .

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar
2010 in Kraft.

Kassel, den 7. Juli 2009

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Datenschutzbeauftragte /
Datenschutzbeauftragter**

Landeskirchenamt

Kassel, den 10. Juli 2009

Mit Wirkung vom 1. August 2009 wurde Herr Kir-
chenoberamtsrat Michael Horst für die Dauer von
sechs Jahren zum gemeinsamen Datenschutzbe-
auftragten der Evangelischen Kirche von Kurhes-
sen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hes-
sen und Nassau mit Dienstsitz in Darmstadt
bestellt. Zugleich wurde Frau Kirchenverwaltungs-

oberrätin Bärbel Dittrich für den gleichen Zeitraum zur Stellvertreterin des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellt.

In Vertretung
Alterhoff
Prälatin

**Wahl der
Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck**

Landeskirchenamt Kassel, den 20. Juli 2009

Gemäß § 54 Absatz 1 und 4 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 1999 (KABl. S. 70) ist am 16. Juni 2009 die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung für die Dauer von vier Jahren gewählt worden.

Der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung gehören an:

1. Diakon und Diplomsozialpädagoge/Sozialarbeiter Andreas Klenke, Rebhuhnweg 24, 34123 Kassel
als Vorsitzender
2. Diplom Sozialarbeiter Ulrich Faß-Gerold, Auf den Hüften 4, 34519 Diemelsee
als stellvertretender Vorsitzender
3. Diplomagraringenieur Hartmut Schneider, Langen-Bergheimer-Str. 4, 63546 Hammersbach
als Schriftführer
4. Diakon und Diplomsozialpädagoge Matthias Becker, Nürnberger Str. 97, 36199 Rotenburg
5. Diakonin und Diplomsozialpädagogin/Sozialarbeiterin Felicitas Becker-Kasper, Heckenbreite 8a, 34130 Kassel
6. Verwaltungsfachangestellte Ulrike Knauff-Arendt, Weyrauchsweg 12, 34613 Schwalmstadt
7. Diplomsozialpädagogin Renate Wienczny, Haunestr. 31, 36093 Künzell

Joedt
Oberlandeskirchenrat

Nachwahl in den Pfarrerausschuss

Pfarrerin Barbara Ullrich in Ahnatal, Ortsteil Weimar, ist aus dem Pfarrerausschuss ausgeschieden. Bei der Sprengelversammlung am 13. Mai 2009 in Hessisch Lichtenau wurde deshalb gemäß § 16 Absatz 2 der Verordnung über die Wahl und Geschäftsführung des Pfarrerausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. September 1973 (KABl. S. 109)

Pfarrerin Nicole Moritz,
Nordstraße 25, 37247 Großalmerode

als Stellvertreterin von Pfarrerin Rita Reinhardt in den Pfarrerausschuss nachgewählt.

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

Sommer 2010

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Erste Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung Sommer 2010 sind bis zum 15. November 2009 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Anmeldeformulare sind beim Prüfungsamt anzufordern.

**Satzung des Förderkreises
zur Erhaltung der Kirche in Eifershausen der
Evangelischen Kirchengemeinde Eifershausen**

Landeskirchenamt Kassel, den 26. Juni 2009

Mit Verfügung vom 26. Juni 2009 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Eifershausen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Förderkreises
zur Erhaltung der Kirche in Elfershausen der
Evangelischen Kirchengemeinde Elfershausen**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Elfershausen bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für deren Dienst bei allen erforderlichen Aktivitäten zum Zwecke der Erhaltung der evangelischen Kirche in Elfershausen und ihrer gemeindlichen Dienste zu gewinnen. Allen Interessierten soll so die Möglichkeit zu einer Mitwirkung bei der Gewinnung finanzieller Mittel, sowie beratende Mitwirkung und Ausgestaltung besonderer Bereiche ihres Dienstes eröffnet werden.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Elfershausen.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die im Interesse des Förderkreises mitwirken will.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Die Einberufung der Förderkreisversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens fünf Tage vor dem Termin der Versammlung durch Veröffentlichung in der lokalen Tagespresse, sowie durch Aushang im Schaukasten der Kirchengemeinde und nach Möglichkeit durch Abkündigung im Gottesdienst.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Beschaffung und Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn die-

ser Antrag von mindestens zehn Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes Elfershausen.

Als Vorstandsmitglieder werden außerdem maximal vier weitere Förderkreismitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt, mindestens jedoch ein Kassierer und ein Protokollführer.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Über die Förderkreisversammlung wird vom Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kassierer des Förderkreises geführt und jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Melsungen vom Kirchenkreisamt Melsungen geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Satzung des Förderkreises „Freundeskreis romanische Klosterkirche Germerode“ der Evangelischen Kirchengemeinde Germerode

Landeskirchenamt Kassel, 16. den Juli 2009

Mit Verfügung vom 16. Juli 2009 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Germerode genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s

Oberlandeskirchenrat

Satzung des Förderkreises „Freundeskreis romanische Klosterkirche Germerode“ der Evangelischen Kirchengemeinde Germerode

Präambel

Die romanische Klosterkirche Germerode zählt zu den bedeutendsten sakralen Baudenkmälern in Nordhessen. Sie ist ein spiritueller Ort inmitten einer idyllischen Landschaft. Durch ihre schlichte Schönheit und ihre besondere spirituelle Ausstrahlung eröffnet sie Besuchenden in vornehmlicher Weise, Gott begegnen zu können. Menschen aus Nah und Fern finden hier Ruhe und Inspiration.

Christinnen und Christen aus Germerode treffen sich in der Kirche zu Gottesdiensten. Weiterhin kommen sie hier zusammen, um die Feste des Lebenskreises zu feiern. Immer öfter kommen auch Menschen aus der näheren und ferneren Umgebung, um sich trauen oder ihre Kinder taufen zu lassen. Die Gäste der Ev. Tagungsstätte feiern hier Andachten und Gottesdienste und nutzen die Kirche für Stillezeiten und Exerzitien.

Mit ihren feinen, kunstvollen Steinarbeiten zeugt die Klosterkirche Germerode von der Leidenschaft, dem Glauben, der Demut und vom handwerklichen Können ihrer Steinmetze. Die Kirche nimmt Besuchende durch ihre Bauweise mit auf eine besondere Reise: ihre unterschiedlichen Räume verdeutlichen ihre Theologie: So kann man sich langsam vom Dunklen der Krypta hin zum Licht der Hauptkirche bewegen oder auch vom profanen Bereich Stück für Stück durch die Säulenvorhalle, Hauptkirche, vorbei am Taufstein hin zum Ort des Heiligen Mahles.

Seit über 850 Jahren beten die Menschen in dieser Kirche und bringen ihre Sorgen und Freuden vor Gott: in diese lange Traditionskette fühlt man sich

sofort mit hinein genommen. Besuchende spüren den Atem der Geschichte früherer Generationen.

Dadurch ist die Kirche nicht nur ein Ort mit Vergangenheit, sondern auch der Gegenwart und natürlich auch der Zukunft. Deshalb wollen wir dieses Kleinod romanischer Baukunst für kommende Generationen erhalten. Das ist eine Aufgabe der Evangelischen Kirchengemeinde Germerode, die jedoch der Mitarbeit vieler Menschen bedarf. Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Germerode bei der Erhaltung der romanischen Klosterkirche von 1144/45 wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirchengemeinde Germerode für die Erhaltung der romanischen Klosterkirche Germerode zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung des Dienstes zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Germerode.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrachte Mittel sind für den in §1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 12,00 € (zwölf Euro) für den in § 1 genannten Dienst spendet.

Die Voraussetzung nach Absatz 1 ist auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens vier Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neuste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens zehn Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kastenmeister der Kirchengemeinde geführt und jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Eschwege vom Kirchenkreisamt Eschwege geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Landeskirchenamt Kassel, den 13. Juli 2009

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Kirchengemeinde Steinau**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Steinau wurden außer Geltung gesetzt.

Dr. Knöppel
Vizepräsident

**Beschlüsse der
Arbeitsrechtlichen Kommission**

Lineare Tarifierhöhung für die Beschäftigten der kirchlichen Diakonie- und Sozialstationen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Anlage 5 des BAT – Anwendungsbeschlusses); hier: Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Mai 2009

Am 25. Mai 2009 hat die Arbeitsrechtliche Kommission auf der Grundlage eines Einigungsvorschlages des Schlichtungsausschusses eine Tarifierhöhung für die Beschäftigten in den kirchlichen Diakoniestationen beschlossen.

Danach erfolgt eine Erhöhung der Vergütungen für alle Beschäftigten in kirchlichen Diakoniestationen nach Anlage 5 zum BAT-Anwendungsbeschluss ab 1. Januar 2009 um 3,5 v.H. Das betrifft sowohl den sogenannten D-Tarif mit den Tabellen im Anhang zur Anlage 5 als auch die Vergütungen und Löhne für sonstige in den Diakoniestationen Beschäftigte.

Beschlossen wurde aber auch die Möglichkeit, eine Dienstvereinbarung gemäß Anlage 17 AVR.KW (zuletzt geändert am 13. November 2008) mit einer Absenkung um bis zu 10 %, befristet bis 31. Dezember 2010 (mit einer Laufzeit bis längstens 31. Dezember 2011) abzuschließen.

Als gemeinsame Erklärung wurde die Absicht aufgenommen, noch im 2. Halbjahr 2009 über eine Tarifierhöhung für alle Diakoniestationen für das Jahr 2010 zu verhandeln.

Einwendungen nach § 12 Absatz 3 ARRg wurden gegen den Beschluss nicht erhoben.

Der Beschluss sowie die sich daraus ergebenden neuen Vergütungstabellen für die Beschäftigten im D-Tarif (Anhänge 2a bis 4b der Anlage 5 zum BAT-Anwendungsbeschluss) werden hiermit gemäß § 12 Absatz 2 ARRg veröffentlicht.

Über die Vergütungen und Löhne für die sonstigen Beschäftigten in kirchlichen Diakoniestationen wird das Landeskirchenamt gesondert informieren.

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Lineare Tarifierhöhung für die Beschäftigten der kirchlichen Diakonie- und Sozialstationen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Anlage 5 des BAT – Anwendungsbeschlusses);

- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Mai 2009 (ARK 02/09) -

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 2009 den Einigungsvorschlag des Schlichtungsausschusses vom 14. Mai 2009 gemäß § 12 Absatz 6 i.V.m. § 2 Absatz 2 ARRg beraten und ihn mit Änderungen und Ergänzungen wie folgt beschlossen:

1. „Tarifsteigerung um 3,5 % ab 1. Januar 2009.
2. Geltung der Notlagenregelung der Anlage 17 AVR.KW in der Fassung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. November 2008 (ARK 14/08) Abschnitt C. Buchstaben a, b, c, mit einer Absenkungsgrenze von 10 %; dabei ist die Geltung dieser Anlage für

die Diakonie- und Sozialstationen im kirchlichen Bereich bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

Anstelle der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen diakonischer Einrichtungen in Kurhessen-Waldeck (AG-MAV) ist die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung zu beteiligen.

3. Bevor die Notlagenregelung in Anspruch genommen werden kann, muss zunächst ein Antrag auf Nothilfe beantragt und entschieden sein.

4. Gemeinsame Erklärung:
Tarifverhandlungen für die Diakoniestationen in kirchlicher und diakonischer Trägerschaft sind im zweiten Halbjahr 2009 für das Jahr 2010 aufzunehmen.“

Anhang 2 a - West-

TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D1 bis D9
nach Vollendung des 18. Lebensjahres
(zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 1 der Anlage 5)
(monatlich in EUR)

- gültig ab 1. Januar 2009 -

Vergütungsgruppe	1.- 4. Jahr	5.-8. Jahr	Ab 9. Jahr
D 1	1.090,88	1.148,18	1.208,71
D 2	1.166,56	1.224,93	1.285,48
D 3	1.227,10	1.291,97	1.360,07
D 4	1.325,47	1.395,75	1.469,28
D 5	1.620,63	1.706,04	1.795,78
D 6	1.708,21	1.797,94	1.892,00
D 7	1.845,51	1.942,82	2.044,44
D 8	1.992,54	2.097,42	2.207,70
D 9	2.151,48	2.264,99	2.383,92

Anhang 2 b - Ost-**TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN**

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D1 bis D9
nach Vollendung des 18. Lebensjahres
(zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 1 der Anlage 5)
(monatlich in EUR)

- gültig ab 1. Januar 2009 -

Vergütungsgruppe	1.- 4. Jahr	5.-8. Jahr	Ab 9. Jahr
D 1	1.009,06	1.062,07	1.118,06
D 2	1.079,07	1.133,06	1.189,07
D 3	1.135,07	1.195,07	1.258,06
D 4	1.226,06	1.291,07	1.359,08
D 5	1.499,08	1.578,09	1.661,10
D 6	1.580,09	1.663,09	1.750,10
D 7	1.707,10	1.797,11	1.891,11
D 8	1.843,10	1.940,11	2.042,12
D 9	1.990,12	2.095,12	2.205,13

Anhang 3 a - West-**TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN**

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D1 bis D4
 unter 18 Jahren
 (zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 5 der Anlage 5)
 (monatlich in EUR)

- gültig ab 1. Januar 2009 -

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe			
D1	D2	D3	D4
1.343,55	1.407,87	1.459,34	1.542,96

Anhang 3 b - Ost-**TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN**

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D1 bis D4
 unter 18 Jahren
 (zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 5 der Anlage 5)
 (monatlich in EUR)

- gültig ab 1. Januar 2009 -

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe			
D1	D2	D3	D4
1.242,78	1.302,28	1.349,89	1.427,24

Anhang 4 a - West -

Stundenvergütungen, Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen zu Abschnitt II Nr. 5 der Anlage 5

in EUR

- gültig ab 01. Januar 2009 -

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung	Zeitzuschlag für Überstunden	Überstundenvergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich	mit Freizeit- ausgleich	ohne Freizeit- ausgleich	mit Freizeit- ausgleich	Ostern Pfingsten	Weihnachten Neujahr
		25/20 v.H.		25 v.H.	150 v.H.	50 v.H.	135 v.H.	35 v.H.	25 v.H.	100 v.H.
D 1	10,41	2,60	13,01	2,60	15,62	5,21	14,05	3,64	2,60	10,41
D 2	10,88	2,72	13,60	2,72	16,32	5,44	14,69	3,81	2,72	10,88
D 3	11,27	2,82	14,09	2,82	16,91	5,64	15,21	3,94	2,82	11,27
D 4	11,89	2,97	14,86	2,97	17,84	5,95	16,05	4,16	2,97	11,89
D 5	13,74	3,44	17,18	3,44	20,61	6,87	18,55	4,81	3,44	13,74
D 6	14,29	3,57	17,86	3,57	21,44	7,15	19,29	5,00	3,57	14,29
D 7	15,16	3,79	18,95	3,79	22,74	7,58	20,47	5,31	3,79	15,16
D 8	16,29	3,26	19,55	4,07	24,44	8,15	21,99	5,70	4,07	16,29
D 9	17,29	3,46	20,75	4,32	25,94	8,65	23,34	6,05	4,32	17,29

Stundenvergütungen, Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen zu Abschnitt II Nr. 5 der Anlage 5

in EUR

- gültig ab 01. Januar 2009 -

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung	Zeitzuschlag für Überstunden	Überstundenvergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeitausgleich	mit Freizeitausgleich	ohne Freizeitausgleich	mit Freizeitausgleich	Ostern Pfingsten	Weihnachten Neujahr
		25/20 v.H.		25 v.H.	150 v.H.	50 v.H.	135 v.H.	35 v.H.	25 v.H.	100 v.H.
D 1	9,27	2,32	11,59	2,32	13,91	4,64	12,51	3,24	2,32	9,27
D 2	9,69	2,42	12,11	2,42	14,54	4,85	13,08	3,39	2,42	9,69
D 3	10,03	2,51	12,54	2,51	15,05	5,02	13,54	3,51	2,51	10,03
D 4	10,59	2,65	13,24	2,65	15,89	5,30	14,30	3,71	2,65	10,59
D 5	12,23	3,06	15,29	3,06	18,35	6,12	16,51	4,28	3,06	12,23
D 6	12,72	3,18	15,90	3,18	19,08	6,36	17,17	4,45	3,18	12,72
D 7	13,50	3,38	16,88	3,38	20,25	6,75	18,23	4,73	3,38	13,50
D 8	14,50	2,90	17,40	3,63	21,75	7,25	19,58	5,08	3,63	14,50
D 9	15,39	3,08	18,47	3,85	23,09	7,70	20,78	5,39	3,85	15,39

Amtliche Nachrichten

Pfarrstellenausschreibungen:**Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Eichen, Kirchenkreis Hanau-Land

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. (erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrerin)

Geismar, Kirchenkreis Frankenberg

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

2. Pfarrstelle Kassel-Lukaskirche,

Stadtkirchenkreis Kassel

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

2. Pfarrstelle Kirchhain, Kirchenkreis Kirchhain

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Lohrhaupten-Lettgenbrunn,

Kirchenkreis Gelnhausen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. (Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrerin)

Marburg-Emmauskirche (Richtsberg),

Stadtkirchenkreis Marburg

(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Röddenau, Kirchenkreis Frankenberg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Vaake, Kirchenkreis Hofgeismar
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. (erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Vernehmung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin)

Widdershausen, Kirchenkreis Hersfeld

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Freien Waldorfschule Kassel

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Die Freie Waldorfschule ist eine Schule in freier Trägerschaft für die Klassen 1-13 mit etwa 850 Schülerinnen und Schülern und etwa 80 Lehrkräften.

Sie bietet eine Hortbetreuung für die unteren Jahrgänge.

Ihr offenes Ganztagsangebot umfasst eine Mittagsbetreuung für die Jahrgänge 6 und 7.

Vom Hauptschulabschluss bis zum Abitur werden alle Schulabschlüsse angeboten. Ab der 10. Klasse besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, eine integrierte Berufsausbildung zu absolvieren.

Die Schule liegt am Rande Kassels in unmittelbarer Nähe zum Habichtswald.

Der Dienstbeginn erfolgt nach Absprache.

Nähere Auskünfte erteilt Referatsleiter Pfr. Henning (0561 9378 394)

Bewerbungen bis zum 31. August 2009 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Berichtigungen:

Versehentlich ist in den Amtlichen Nachrichten im Kirchlichen Amtsblatt 06/2009 keine Bewerbungsfrist abgedruckt worden. Die Bewerbungsfrist für die ausgeschriebenen Pfarrstellen wird auf den 14. August 2009 festgesetzt. **Wir bitten um Beachtung!**

Nichtamtlicher Teil**Stelle einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters im Referat Erwachsenenbildung**

Im Referat Erwachsenenbildung des Landeskirchenamtes ist zum 1. November 2009 die Stelle einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters für Erwachsenenbildung mit den Schwerpunkten Frauenarbeit, Erwachsenenbildung und Mitarbeit bei der Erstellung von Publikationen des Referats mit Dienstsitz in Kassel zu besetzen. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 10 TV-L ausgewiesen.

In der Bandbreite der Arbeitsfelder des Referats Erwachsenenbildung spiegelt sich der konzeptionelle Ansatz des „Lebenslangen Lernens“: Familienbildung, Frauen- und Männerarbeit, gehören ebenso zum Referat wie Seniorenbildung, die Woche für das Leben, Fortbildungsangebote für Haupt- und Ehrenamtliche und Weltgebetstagsarbeit. Die Bildungs- und Beratungsangebote sind einerseits auf die Ehrenamtlichen in den Gemeinden und Kirchenkreisen bezogen, andererseits einladend und offen für interessierte Personen.

Aufgaben:

- Förderung und Profilierung der landeskirchlichen Frauenarbeit in Zusammenarbeit mit den mit Frauenarbeit beauftragten Mitarbeiterinnen im Referat durch regionale Veranstaltungsangebote
- Weiterentwicklung des evangelischen Erwachsenenbildungsprofils aus einer gender-reflektierten Perspektive
- Entwicklung und Durchführung von innovativen Projekten in der Erwachsenenbildung
- Gewinnung, Fortbildung und Vernetzung von ehrenamtlichen und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit des Referats und bei der Erstellung von Programmheften, Arbeitsmaterialien und Veröffentlichungen
- Mitarbeit im Team des Referats, z.B. beim laufenden Qualitätsentwicklungsprozess, in unterschiedlichen Fachgruppen, bei Dienstbesprechungen
- Mitarbeit in Gremien der Erwachsenenbildung bzw. Frauenarbeit
- Kooperation mit regionalen kirchlichen und außerkirchlichen Trägern von Erwachsenenbildung, z.B. Evangelisches Forum, Familienbildungsstätte, VHS

Erwartet werden:

- ein pädagogischer oder gleichwertiger Fachhochschulabschluss
- Erfahrung in der kirchlichen Erwachsenenbildung und/oder Frauenarbeit
- pädagogische Kompetenz, Organisationsfähigkeit und Kreativität

- Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Internet und Layout
- eigenverantwortliche, ziel- und lösungsorientierte Arbeitsweise
- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit
- Bereitschaft zur konstruktiven Mitarbeit bei den qualitätsorientierten Veränderungsprozessen im Referat
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche

Geboten werden:

- ein Arbeitsumfeld, das für innovative Ideen und konstruktive Veränderungen offen ist
- ein engagiertes hauptamtliches Team mit unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten
- eine klare Leitungs- und verlässliche Absprachenstruktur

Die Stelle ist bis Entgeltgruppe 10 TV-L ausgewiesen.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 28. August 2009 unmittelbar an das Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel.

Nähere Auskünfte erteilen: OLKR Dr. Eberhard Stock, Tel.: 0561/9378-260, und Referatsleiterin Pfarrerin Martina S. Gnadt, Tel.: 0561/9378-360.

Stellenausschreibung Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Stadtjugendpfarrer/in für Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main ist eine spannende und dynamische Stadt mit vielen Bewohnern aus unterschiedlichen kulturellen und auch religiösen Kontexten. Die evangelische Kirche setzt sich für die Integration aller Bewohner in die Stadtgesellschaft ebenso ein wie für eine interkulturelle Öffnung der eigenen Arbeitsfelder. So versteht sie sich missionarisch und ist herausgefordert, der nachwachsenden Generation von Kindern und Jugendlichen das Evangelium von Jesus Christus glaubwürdig in Worten und Taten zu verkündigen. Haben Sie Lust in verantwortlicher Position mitzuarbeiten?

Als Stadtjugendpfarrer/Stadtjugendpfarrerin in Frankfurt sind Sie zuständig für die Koordination und Vertretung der vielfältigen Arbeitsbereiche

evangelischer Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in der Stadt. Die Arbeit geschieht in den 59 Kirchengemeinden ebenso wie in über 30 evangelischen Kinder- und Jugendhäusern, in Projekten der Schulsozialarbeit und Berufsqualifizierung ebenso wie durch Jugendverbandsarbeit oder durch Ferienreisen. Im Evangelischen Stadtjugendpfarramt unterstützen vier pädagogische Referenten/innen und Verwaltungsmitarbeiter/innen den/die Stadtjugendpfarrer/in bei der Fachberatung, der Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen und der Begleitung des gemeindepädagogischen Dienstes. In der Innenstadt steht mit Sankt Peter eine Jugendkulturkirche mit einem eigenen Team für Großveranstaltungen in der Rhein-Main-Region zur Verfügung.

Über die Arbeitsbereiche können Sie sich informieren über die Homepage der Evangelischen Jugend Frankfurt www.ejuf.de; die generellen Aufgaben der Stadtjugendpfarrämter entnehmen Sie bitte der Kinder- und Jugendordnung der Kirche von Hessen und Nassau (Rechtssammlung der EKHN, Nr. 250 §§ 22-24).

Von Ihnen wird gewünscht, dass Sie

- Berufserfahrung in Gemeindeführung, Kinder- und Jugendarbeit und Personalführung mitbringen;
- sich über die kirchlichen und kommunalen Bildungs- und Jugendhilfekonzeppte orientieren;
- gründliche theologische Arbeit leisten;
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen haben;
- über Leitungskompetenzen verfügen und konfliktfähig sind;
- über Kenntnisse in Organisation, Verwaltung und Haushaltswesen verfügen.

Die Pfarrstelle wird für die Dauer von sechs Jahren besetzt. Eine Mitarbeiterwohnung kann gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Leiter des Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend im ERV, Herrn OKR Jürgen Mattis, Tel. 069-92105-6671, juergen.mattis@ervffm.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. August 2009 an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Referat Personalservice Kirchengemeinde und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

**Stellenausschreibung
Auslandsdienst in Bolivien**

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in La Paz sucht zum 1. Februar 2010 für zwei Jahre oder mehr

einen Pfarrer / eine Pfarrerin im Ruhestand.

Wir sind eine kleine Gemeinde und haben seit 1962 die Kirche und das Gemeindezentrum Martin Luther.

Wir bieten Ihnen ein schönes, großes, möbliertes Pfarrhaus mit Garten, zentral gelegen, und eine Dienstaufwandsentschädigung.

Wir erwarten einen einsatzfreudigen Ruheständler/ eine Ruheständlerin mit Interesse an neuen Herausforderungen, der/die folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der Gottesdienste (alle 14 Tage)
- Besuch der Filialgemeinde in Cochabamba und Santa Cruz (3-4 Mal pro Jahr)
- Förderung der Kontakte zur Deutschsprachigen Katholischen Gemeinde, zur bolivianisch-lutherischen Kirche, Repräsentation im CLAI (Consejo Latinoamericano de Iglesias)

- Religionsunterricht an der Schule (max. 6 Std./Wo)
- Konfirmandenunterricht
- Gemeindeabende mit kulturellen und theologischen Themen
- Gesprächskreisabende
- Mitarbeit im Gemeindegemeinderat
- Teilnahme am Vorstand unseres Sozialwerkes Sartawi-Sayari
- Besuche bei Gemeindegliedern
- Kasualien (sehr wenige)

Da La Paz auf 3.600 Metern Höhe über dem Meeresspiegel liegt, ist eine einwandfreie Gesundheit, besonders von Herz und Lunge, Voraussetzung für diesen Posten. Spanischkenntnisse (zumindest Basiskonversation) sind erwünscht.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis zum **30. August 2009** beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 210220
30401 Hannover
Tel.: 0511/2796-229 (Wolfgang Kahl)
E-Mail: Kathrin.Richter-Stahnke@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183